



# Erweiterung des Lavasandtagebaus Plaidt 10 / Kretz 1

## Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Für das Vogelschutzgebiet 5609-401 „Unteres Mittelrheingebiet“



24. November 2023

## Impressum

**Auftraggeber:**

# VELAG

**Vereinigte Lavawerke  
VELAG GmbH & Co. KG**  
Kölner Straße 17  
56626 Andernach

**Auftragnehmer:**



**Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH**  
Paul-Mertgen-Straße 5  
56587 Straßenhaus  
Tel. 02634 – 1414  
Fax 02634 – 1622  
E-Mail: [info@kuebler-umweltplanung.de](mailto:info@kuebler-umweltplanung.de)

**Projektleitung**

Stefan Faßbender, M.Sc. Naturschutz & Biodiversitätsmanagement

**Inhaltliche Bearbeitung:**

Constanze Höllfritsch, M.Sc. BioGeoWissenschaften  
Jens Geyer, Dipl. Biogeograph

Straßenhaus, 24.11.2023

Stefan Faßbender

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Auftrag</b> .....	<b>1</b>
1.1	Rechtliche Grundlagen .....	2
1.2	Methodik .....	4
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Schutzgebietes und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile</b> .....	<b>5</b>
2.1	Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile .....	5
2.2	Erhaltungsziele des Schutzgebietes .....	7
2.2.1	Verwendete Quellen .....	7
2.2.2	Zielarten der Vogelschutzrichtlinie .....	8
2.3	Bewirtschaftungspläne .....	8
2.4	Funktionale Beziehung des Schutzgebietes zu anderen Schutzgebieten .....	8
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Projekts sowie der relevanten Wirkfaktoren</b> .....	<b>10</b>
3.1	Ausgangssituation .....	10
3.2	Wirkfaktoren .....	10
<b>4</b>	<b>Detailliert untersuchter Bereich</b> .....	<b>14</b>
4.1	Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens .....	14
4.2	Voraussichtliche betroffene Lebensräume und Arten .....	15
4.3	Durchgeführte Untersuchungen .....	16
4.4	Datenlücken .....	17
4.5	Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches .....	18
4.6	Zielarten der Vogelschutzrichtlinie .....	18
<b>5</b>	<b>Ermittlung und Bewertung der projektbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebiets</b> .....	<b>20</b>
5.1	Ermittlung der Beeinträchtigungen von Zielarten der Vogelschutzrichtlinie und Bewertung der Beeinträchtigungen bezogen auf die allgemeinen Erhaltungsziele .....	21
<b>6</b>	<b>Projektbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung</b> .....	<b>24</b>
<b>7</b>	<b>Beurteilung der Beeinträchtigungen der allgemeinen Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte</b> .....	<b>24</b>
<b>8</b>	<b>Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen</b> .....	<b>24</b>



**9 Zusammenfassung .....26**  
**10 Literaturverzeichnis .....27**

**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Übersichtskarte VSG (magenta) inkl. Lage des Vorhabens (roter Kreis) ..... 1  
Abbildung 2: Geplante Erweiterung des Lavasandtagebaus (rot) im Bereich des VSG-Gebiets  
"Unteres Mittelrheingebiet"(magenta) ..... 6

**Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Im Standard-Datenbogen gelistete Zielarten der Vogelschutzrichtlinie ..... 8  
Tabelle 2: Beziehung des VSG-Gebiets zu weiteren Schutzgebieten ..... 9  
Tabelle 3: Wirkfaktoren der Rohstoffgewinnung im Tagebau (vgl. BfN, FFH-VP Info des BfN:  
"Projekte, Pläne, Wirkfaktoren", 2016)..... 11  
Tabelle 4: Habitats und Brutbiologie der gemeldeten Zielarten der Vogelschutzrichtlinie mit  
signifikanten Vorkommen. Fett = voraussichtlich betroffene Lebensräume..... 15  
Tabelle 5: Im Eingriffsbereich festgestellte Biotop ..... 18  
Tabelle 6: Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen von  
Vogelarten..... 21

**Abkürzungsverzeichnis**

BfN	Bundesamt für Naturschutz
BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
BSG	besonderes Schutzgebiet
EU-VRL	2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
IfU	Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH
LNatSchG	Landesnaturgesetz Rheinland-Pfalz
LRT	Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse
MUEEF	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten RLP
NSG	Naturschutzgebiet



SDB            Standarddatenbogen  
VSG            Vogelschutzgebiet  
z.B.            zum Beispiel





# 1 Anlass und Auftrag

Die Firma VELAG (Vereinigte Lavawerke GmbH & Co. oHG) plant auf dem Gebiet der Gemeinden Plaidt und Kretz, Kreis Mayen-Koblenz, den bereits bestehenden Lavasandtagebau Plaidt 10 / Kretz 1“ zu erweitern.

Der Abbau innerhalb der genehmigten Grenzen wird in absehbarer Zeit, bedingt durch die Böschungsgeometrie, seinen Endstand erreicht haben, so dass eine Weiterführung des Betriebes nur durch eine Erweiterung des Tagebaus sichergestellt werden kann. Um den Produktionsstandort langfristig zu erhalten und die vollständige Nutzung der Lagerstätte im Sinne des Bundesberggesetzes zu gewährleisten, ist die Erschließung neuer Abbaubereiche notwendig. Der Aufschluss der Erweiterungsflächen erfolgt über den bereits erschlossenen Tagebau. Die angestrebte Erweiterung umfasst insgesamt rd. 8 ha.

Der nördliche Bereich der geplanten Erweiterung liegt in einer Teilfläche des Vogelschutzgebiets „Unteres Mittelrheingebiet“ (5609-401) (siehe Abbildung 1). Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets durch die Arbeiten in der Erweiterungsfläche sind deshalb nicht im Vorhinein auszuschließen. Das Institut für Umweltplanung – Dr. Kübler GmbH (IfU) wurde daher im Hinblick auf die Beurteilung einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des Schutzgebietes im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung mit der Erarbeitung der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet „Unteres Mittelrheingebiet“ beauftragt.

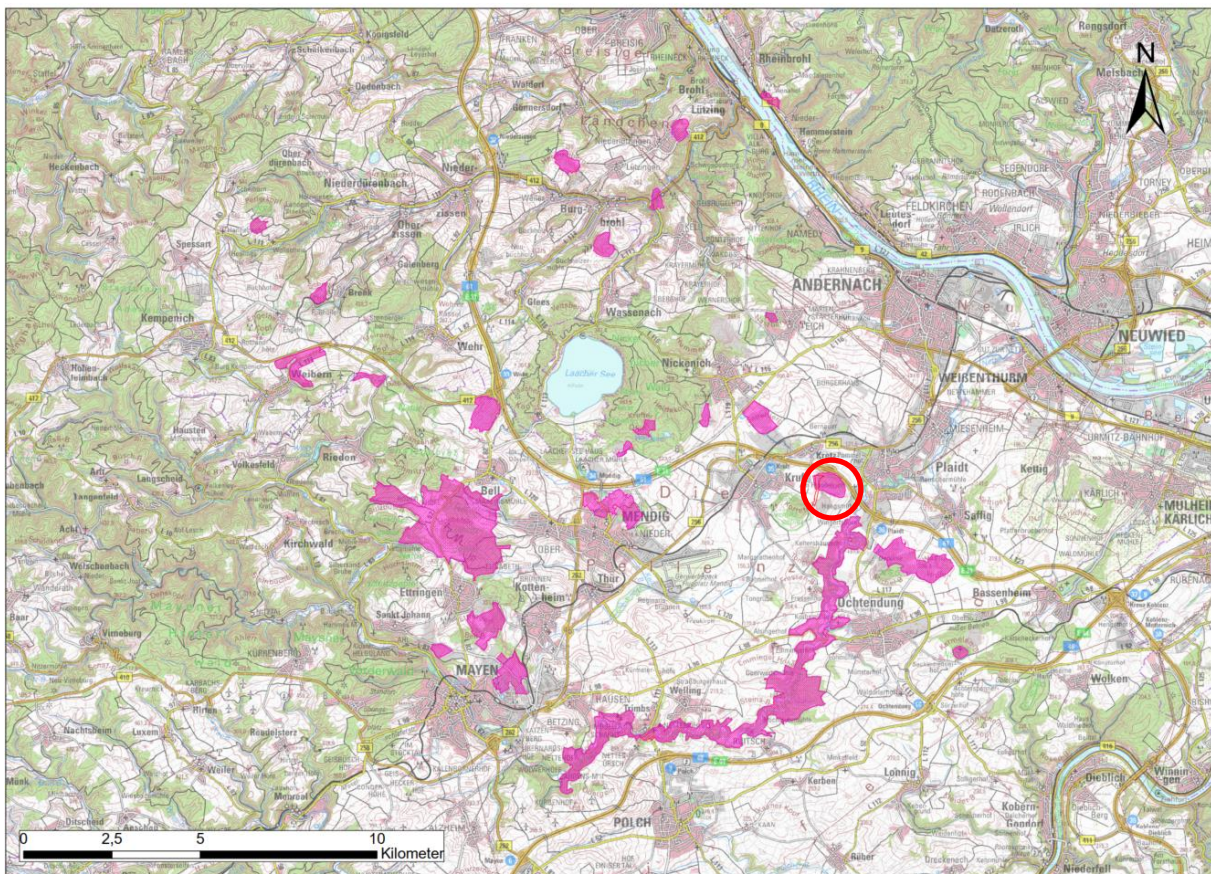


Abbildung 1: Übersichtskarte VSG (magenta) inkl. Lage des Vorhabens (roter Kreis)



## 1.1 Rechtliche Grundlagen

Der Gesetzgeber hat die Vogelschutz-Richtlinie (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und die FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN) in dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) umgesetzt. Diese Regelungen befinden sich in den §§ 31 bis 36 BNatSchG. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG, bzw. § 18 LNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.

Sofern ein solches Projekt in oder in räumlicher Nähe zu einem FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet liegt, kann in einem ersten Schritt eine Prognose, über die durch die Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen erstellt werden. Gegenstand der Vorprüfung ist daher die Frage, ob dem jeweiligen Projekt die von § 34 Abs. 1 BNatSchG vorausgesetzte Eignung zur erheblichen Gebietsbeeinträchtigung zu attestieren ist. Ein Projekt ist nur dann nicht geeignet, ein Gebiet zu beeinträchtigen, wenn erhebliche Beeinträchtigungen schon anhand objektiver Umstände offensichtlich ausgeschlossen werden können. Sollte die Vorprüfung zu dem Ergebnis kommen, dass eine **erhebliche Beeinträchtigung** eines Gebietes nach objektiven Maßstäben nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann, ist für das betroffene Gebiet eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Aufgabe der Verträglichkeitsprüfung ist die Prüfung projektbedingter Beeinträchtigungen der **Erhaltungsziele** des Schutzgebietes einschließlich seiner **maßgeblichen Bestandteile**. Entscheidend ist hier die Beurteilung der **Erheblichkeit** der Beeinträchtigungen, die durch die **Wirkfaktoren** des Projekts ausgelöst werden.

Ziel der Verträglichkeitsprüfung ist demnach festzustellen, ob das Projekt, ggf. auch im **Zusammenwirken mit anderen Projekten**, eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes darstellt.

Maßstab für die Vor- und Vollprüfung sind die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele, zu deren Ermittlung auf die Meldeunterlagen zurückzugreifen ist. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften (§ 24 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG.)

Als Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes gelten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines **günstigen Erhaltungszustands** eines natürlichen **Lebensraumtyps** von gemeinschaftlichem Interesse (LRT), einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in **Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG** aufgeführten **Art**, für die ein Natura 2000-Gebiet festgelegt ist.

Zu betrachten sind hierbei die für ein Vogelschutzgebiet als signifikant eingestuftes Vorkommen von in Anhang I der EU-VRL aufgeführten Vogelarten und die nach Art. 4 Abs. 2 der EU-VRL regelmäßig auftretenden Zugvogelarten.

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele treten nicht ein, wenn ein Projekt keine oder nur geringfügige Veränderungen des günstigen Erhaltungszustandes bewirkt und Strukturen,



Funktionen und Wiederherstellungsvermögen eines Erhaltungszustandes unverändert bleiben, so dass die Voraussetzung für eine Erreichung und langfristige Sicherung/Wiederherstellung des guten Erhaltungszustandes von LRT und Arten gewahrt werden.

In der Vogelschutzrichtlinie wird der „günstige Erhaltungszustand“ der zu betrachtenden Vogelarten des **Anhang I und der Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 VSRL** nicht definiert. Es findet daher die Definition nach Artikel 1 Buchstabe i) der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE) Anwendung:

Demnach ist der „**Erhaltungszustand einer Art**“ als *die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können*, definiert.

Der Erhaltungszustand wird als „**günstig**“ betrachtet, wenn

- *„aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,*
- *das natürliche Verbreitungsgebiet der Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und*
- *ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Art zu sichern“.*

Ein schlechter Erhaltungszustand darf nicht weiter verschlechtert werden. Ist der Erhaltungszustand nicht günstig, ist ergänzend zu untersuchen, ob das Projekt der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes entgegensteht und ob konkrete gebietsbezogene Wiederherstellungsziele durch das Projekt beeinträchtigt werden. Sollte die Verträglichkeitsprüfung ergeben, dass das geplante Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann, ist das Projekt unzulässig. Eine Ausnahmeregelung nach § 34 Absatz 3-5 BNatSchG ist möglich.

Abweichend von § 34 Abs. 2 BNatSchG darf ein Projekt nach § 34 Abs. 3 BNatSchG nur zugelassen werden, soweit es

- ➔ aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
- ➔ zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden (Hinweis: für europäische Vogelarten nicht zutreffend), können nach § 34 Abs. 4 BNatSchG als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

Nach § 34 BNatSchG ist die Prüfung nicht auf den Schutz des Natura 2000-Gebietes als Gesamtes zu beziehen, sondern auf die Erhaltung seiner maßgeblichen Lebensraumtypen und





Arten. Auch wenn ein Projekt Auswirkungen auf das Schutzgebiet ausübt, aber die für das Gebiet formulierten Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden, liegen keine Beeinträchtigungen des Schutzgebiets vor (BMVI 2019, Kap. 4.2).

## 1.2 Methodik

Die in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung angewandte Methodik orientiert sich hinsichtlich des Aufbaus und der inhaltlichen Gestaltung an den einschlägigen Leitfäden des Bundes (BMVBW 2004; BMVI 2019).

Nach einer **Übersicht** über das Schutzgebiet, seine **Erhaltungsziele** und gemeldete **Arten** (Kapitel 2) erfolgt die **Beschreibung des Projekts** mit seinen relevanten **Wirkfaktoren** (Kapitel 3).

In Kapitel 4 wird ein Überblick über die selbst erhobenen Daten zu **Lebensräumen und Arteninventar** des im Vogelschutzgebiet liegenden Untersuchungsraumes gegeben sowie eine **Abschätzung der Betroffenheit** vorhandener Lebensräume und Arten vorgelegt. **Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele** werden in Kapitel 5 untersucht. Kapitel 6 thematisiert projektbezogene Maßnahmen zur Minderung von möglichen Schäden. **Kumulative Wirkungen** betrachtet Kapitel 7.

Zuletzt erfolgt in Kapitel 8 eine Gesamtübersicht über erhobenen **Beeinträchtigungen** und ihrer Erheblichkeit mit Hinblick auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes.

Die Beurteilung potenzieller Beeinträchtigungen erfolgt auf der Grundlage vorhandener sowie selbst erhobener Daten und der Analyse relevanter Wirkfaktoren im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen.

Die Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen zur Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes erfolgt nach Kapitel 6.2.5 des Leitfadens des BMVI (2019). Entscheidende Grundlage hierfür sind die Daten aus dem Standarddatenbogen (LFU, Standarddatenbogen zuletzt aktualisiert 2010, 2022).



## 2 Beschreibung des Schutzgebietes und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Die Beschreibung des Schutzgebietes folgt den vorhandenen Daten zum Schutzgebiet, hier vor allem dem Standard-Datenbogen (SDB) des Vogelschutzgebietes „Unteres Mittelrheingebiet“ (LFU, 2022; ZULETZT AKTUALISIERT 2010).

Bei den „für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines Gebiets maßgeblichen Bestandteilen“ (§ 34 Abs. 2 BNatSchG) handelt es sich nach BMVI (2019, Kapitel 4.2.3) „um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Faktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist“.

Unter die Betrachtung der Auswirkungen des Projekts auf den günstigen Erhaltungszustand des Arteninventars fällt demnach auch die Abhandlung der maßgeblichen Bestandteile.

Als maßgebliche Bestandteile des VSG „Unteres Mittelrheingebiet“ werden hier zunächst die im SDB genannten Zielarten der Vogelschutzrichtlinie genannt, für die das Gebiet ausgewiesen wurde.

### 2.1 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Das VSG „Unteres Mittelrheingebiet“ (5609-401) wurde im Januar 2004 als besonderes Schutzgebiet (BSG) eingestuft. Seine Gesamtfläche beläuft sich auf rund 2.066 ha. Das Schutzgebiet liegt in dem Verwaltungsgebiet Koblenz im Gebiet der Gemeinden Andernach, Bad Breisig, Bad Hönningen, Brohlthal, Maifeld, Mayen, Mendig, Pellenz, Vordereifel und Weißenthurm. Zuständig für die Sicherung des Gebietes ist die Struktur und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz.

#### Gebietsbeschreibung

Das VSG liegt in dem Naturraum Unteres Mittelrheingebiet (292). Als naturräumliche Haupteinheit ist es dem Mittelrheingebiet (29) zuzuordnen.

Charakteristisch für das Schutzgebiet ist eine vulkanisch geprägte Landschaft, welche sich durch eine Vielzahl von Steinbrüchen (zumeist Bimsentnahme, Lava oder Basalt) auszeichnet. Die dabei entstehenden Steilwände sind wichtige Strukturelemente zur Horstanlage für den Uhu.

Vorherrschende Lebensraumklassen sind Laubwald (48 %), Ackerland (16 %) sowie feuchtes und mesophiles Grünland (15 %). Anthropogene Lebensräume wie Städte, Dörfer, Straßen etc. nehmen 13 % der Schutzgebietsfläche ein. Zu 5 % liegen Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee vor. Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue und Phrygana bilden weitere 3 %.

Einen positiven Einfluss hat der Tagebau innerhalb des Schutzgebiets. Die Schutzwürdigkeit des VSG ist vor allem durch seine Bedeutung für die Beherrschung der größten Uhu Population des Landes begründet. So brütet etwa ein Viertel des rheinland-pfälzischen Bestandes im Gebiet.



Daneben werden als mittlere/geringe Belastungen Fuß- und Radwege, Straßen und Autobahnen oberhalb als auch Klettern, Bergsteigen und Höhlenerkundungen innerhalb des Schutzgebiets angegeben.

Die geplante Erweiterung des bestehenden Abbaus verläuft teils durch das Schutzgebiet „Unteres Mittelrheingebiet“ (siehe Abbildung 2 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

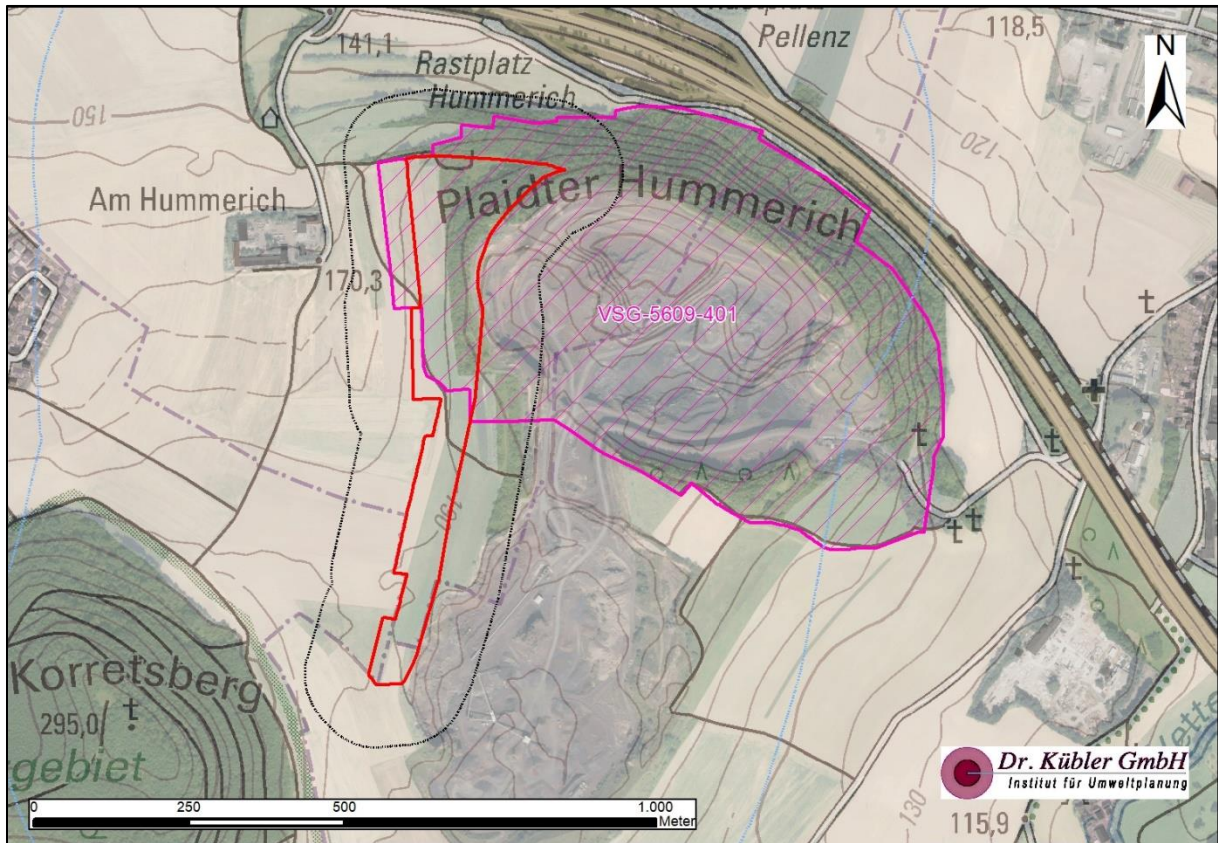


Abbildung 2: Geplante Erweiterung des Lavasandtagebaus (rot) im Bereich des VSG-Gebiets "Unteres Mittelrheingebiet"(magenta)



## 2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Beurteilungsgrundlage für die Bewertung der projektbezogenen Beeinträchtigungen sind die Erhaltungsziele der für das Gebiet gemeldeten Zielarten der Vogelschutzrichtlinie sowie ggf. weitere maßgebliche Bestandteile.

Als Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes gelten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines **günstigen Erhaltungszustands** eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse (LRT), einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in **Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG** aufgeführten **Art**, die für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

Zu betrachten sind hierbei die für das Vogelschutzgebiet als **signifikant** eingestuften Vorkommen von Zielarten der Vogelschutzrichtlinie. Die Einstufung der Signifikanz erfolgt im Standard-Datenbogen anhand der relativen Populationsgröße (D= nicht signifikantes Vorkommen).

Gemäß Artikel 4 der RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und Anhang II der RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) sind die folgenden allgemeinen Erhaltungsziele formuliert:

***Erhaltung oder Wiederherstellung des strukturreichen Offen- und Halboffenlandes als Jagdhabitat sowie von Bruthabitaten (Brutwände).***

Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Unteres Mittelrheingebiet“, bezogen auf die jeweiligen Zielarten der Vogelschutzrichtlinie liegen nicht vor.

### 2.2.1 Verwendete Quellen

Als Datengrundlage für die Gebietsbeschreibung und die gemeldeten Vogelarten ist in erster Linie der **Standarddatenbogen (SDB)** zu dem Natura 2000 Gebiet (LFU, Standarddatenbogen zuletzt aktualisiert 2010, 2022) zu nennen.

Allgemeine Erhaltungsziele zu den Natura 2000-Gebieten in Rheinland-Pfalz wurden in den jeweiligen Verordnungen der Regierungspräsidien veröffentlicht (hier:(LFU, Steckbrief zum Vogelschutzgebiet "Unteres Mittelrheingebiet"(5609-401), 2022)) und stellen eine zusätzliche Beurteilungsgrundlage dar.

Des Weiteren wurden die Kartendienste samt Hintergrundinformationen (Vorkommen von Vogelarten des Anhang I bzw. nach Art. 4 (2) VS-RL aus dem Rheinland-Pfälzischen Naturschutzinformationssystem (LANIS) des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten RLP (MUEEF, 2022) sowie dem Artdatenportal ARTeFAKT (LFU LANDESAMT FÜR UMWELT RLP, 2021) herangezogen. Speziell für die Bewertung des Brutvorkommens des Uhus im UG wurde der Monitoringbericht von BRÜCHER (2021) verwendet.

Zur Beurteilung relevanter Wirkfaktoren und Beeinträchtigungen der betrachteten Vogelarten wurden das Fachinformationssystem „FFH-VP-Info“ des Bundesamts für Naturschutz (BfN, 2022) sowie weitere Daten des BfN verwendet.

Darüber hinaus wurden Erkenntnisse aus eigenen Kartierungen (Biotope, Brutvögel, Horste) der Erweiterungsfläche aus dem Jahr 2021 mit in die Prüfung einbezogen.





## 2.2.2 Zielarten der Vogelschutzrichtlinie

Im Standard-Datenbogen von 2010 sind 5 Zielarten der Vogelschutzrichtlinie gelistet (Tabelle 1). Die Arten mit einer im VSG signifikanten und daher betrachtungsrelevanten Population (Eintrag A, B oder C in Spalte „Population“) sind **fett** gedruckt.

**Tabelle 1: Im Standard-Datenbogen gelistete Zielarten der Vogelschutzrichtlinie**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Pop.-Größe (Brutpaare)	Typ <sup>1</sup>	Erhaltung	Isolierung
<b><i>Bubo bubo</i></b>	<b>Uhu</b>	<b>25</b>	r	<b>A</b>	<b>C</b>
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	25	r	-	-
<b><i>Lullula arborea</i></b>	<b>Heidelerche</b>	<b>0</b>	r	<b>C</b>	<b>C</b>
<b><i>Oenanthe oenanthe</i></b>	<b>Steinschmätzer</b>	<b>2</b>	r	<b>C</b>	<b>A</b>
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	0	r	-	-

Für diese 5 Zielarten der Vogelschutzrichtlinie sind keine gebietsbezogenen **Erhaltungsziele** formuliert, folglich gelten die allgemeinen Erhaltungsziele des Schutzgebietes (siehe Kapitel 2.2).

## 2.3 Bewirtschaftungspläne

Es liegt kein gesonderter Bewirtschaftungsplan für das VSG „Unteres Mittelrheingebiet“ vor. In Bezug auf Erhaltungsmaßnahmen wird innerhalb des SDB auf § 17 LNatSchG verwiesen (LFU, Standarddatenbogen zuletzt aktualisiert 2010, 2022).

## 2.4 Funktionale Beziehung des Schutzgebietes zu anderen Schutzgebieten

Im Standard-Datenbogen werden Schutzgebiete, die im Zusammenhang mit dem VSG „Unteres Mittelrheingebiet“ stehen, genannt. In

Tabelle 2 sind diese Naturschutzgebiete, weitere FFH- und Landschaftsschutzgebiete sowie Naturparke mit einem räumlichen Bezug zum VSG gelistet.

**Tabelle 2: Beziehung des VSG-Gebiets zu weiteren Schutzgebieten**

<sup>1</sup> r= Fortpflanzung



Gebiets-Nr	Schutzgebiet	Fläche (%)	Kategorie	Beziehung
7137-012	Burgruine Wernerseck	3	LSG	überschneiden sich teilweise
71-4	Rhein-Ahr-Eifel	40	LSG	überschneiden sich teilweise
7137-016	Plaidter Hummerich	2	LSG	wird eingeschlossen
071-001	Rhein-Westerwald	1	Naturpark	überschneiden sich teilweise
7137-034	Hochstein	17	NSG	wird eingeschlossen
5610-301, 7137-003	Nettetal	35	FFH-Gebiet, NSG	wird eingeschlossen
7137-025	Ettringer Bellberg, Kottenheimer Büden und Mayener Bellberg	3	NSG	wird eingeschlossen
7137-031	Karmelenberg	1	NSG	wird eingeschlossen
5509-301, 7131-006	Laacher See	1	FFH-Gebiet, NSG	überschneiden sich teilweise
7137-048	Nastberg	1	NSG	wird eingeschlossen



## 3 Beschreibung des Projekts sowie der relevanten Wirkfaktoren

### 3.1 Ausgangssituation

Der Abbau des bereits bestehenden Betriebes wird in absehbarer Zeit innerhalb der genehmigten Grenzen, bedingt durch die Böschungsgeometrie, seinen Endstand erreicht haben, so dass eine Weiterführung nur durch eine Erweiterung des Tagebaus sichergestellt werden kann. Um den Produktionsstandort langfristig zu erhalten und die vollständige Nutzung der Lagerstätte im Sinne des Bundesberggesetzes zu gewährleisten, ist die Erschließung neuer Abbaubereiche notwendig. Der Aufschluss der Erweiterungsflächen erfolgt über den bereits erschlossenen Tagebau. Die angestrebte Erweiterung umfasst insgesamt rd. 8 ha. Hiervon liegen ca. 4,6 ha

Der Rohstoff wird in der Erweiterungsfläche analog zur bisherigen Vorgehensweise im Tagebau entweder durch Bohren und Sprengen oder durch Reißen gelöst und mit handelsüblichen Erdbaumaschinen geladen und zur Aufbereitungsanlage transportiert. Größere, bei der Sprengung anfallende Gesteinsblöcke (Knäpper) werden mechanisch mittels Hydraulikmeißel zerkleinert.

Die Aufbereitung des gewonnenen Rohmaterials zu normgerechten, hochwertigen Baustoffen wird weiterhin in den bestehenden Anlagen erfolgen. Auch die Anbindung an das öffentliche Straßennetz über die Werkstraße sowie die Produktionsleistung des Tagebaus werden durch das angestrebte Erweiterungsprojekt nicht geändert.

Der nördliche Teil der Erweiterung des Tagebaus befindet sich innerhalb des VSG „Unteres Mittelrheingebiet“ (5609-401).

### 3.2 Wirkfaktoren

Da es sich im vorliegenden Fall nicht um ein konkretes Bauprojekt i.e.S. handelt, sondern um die Erweiterung der bestehenden Abbautätigkeiten, wird im Folgenden auf die klassische Trennung nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren verzichtet. Da die Erweiterung vom bestehenden Betrieb aus erfolgt, ergeben sich keine baubedingten Wirkfaktoren (z.B. zur Erschließung der Fläche). Es verbleiben anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Die Bewertung der Auswirkungen im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele, Lebensräume und Zielarten der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in der anschließenden Konfliktanalyse (siehe Kapitel 5).

Für die Verträglichkeitsprüfung sind nur die Wirkfaktoren relevant, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes auswirken können (BMVBM 2004, Kapitel 5.2.4.2). Daher sind hier nur Wirkfaktoren zu berücksichtigen, die sich auf die gemeldeten Vogelarten und die langfristige Aufrechterhaltung der für diese notwendigen Standortbedingungen auswirken können.

Die Auswahl der relevanten Wirkfaktoren erfolgt unter Berücksichtigung der Angaben zu den gemeldeten Arten im Fachinformationssystem des FFH-VP-Info (BfN, FFH-VP-Info, 2022). In der folgenden Tabelle 3 wird jeweils in der Spalte „Relevanz“ eine Einschätzung gegeben, ob der Wirkfaktor für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu beachten ist. Die Bewertung der Auswirkungen im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des VSG in Bezug auf die Zielarten der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Kapitel 5.



**Tabelle 3: Wirkfaktoren der Rohstoffgewinnung im Tagebau** (vgl. BfN, FFH-VP Info des BfN: "Projekte, Pläne, Wirkfaktoren", 2016)

<b>Gliederung gem. BfN</b>	<b>Wirkfaktor</b>	<b>Ursache</b>	<b>Potenzielle Auswirkungen</b>
<b>1</b>	<b>Direkter Flächenentzug</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abbautätigkeit</li> <li>- Erschließung neuer Bereiche</li> <li>- Anlage von Logistikflächen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Veränderung / Verlust von Vegetation, Habitatstrukturen und -parametern</li> </ul>
<b>2</b>	<b>Veränderung der Habitatstruktur /-nutzung</b>		
<b>2-1</b>	<b>Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotoptstrukturen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entfernung von Vegetation und Boden im Zuge der Erschließung neuer Bereiche und der laufenden Abbautätigkeit</li> <li>- Neuanlage von Gehölzstrukturen am Rand der Abbaufäche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust von Vegetation und Biotopen</li> <li>- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</li> <li>- Veränderung / Verlust von Habitatstrukturen und -parametern</li> </ul>
<b>3</b>	<b>Veränderung abiotischer Standortfaktoren</b>		
<b>3-1</b>	<b>Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entfernung von Boden im Zuge der Erschließung neuer Bereiche und der laufenden Abbautätigkeit</li> <li>- Anlage eines Walls am Rand der Abbaufäche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust / Beeinträchtigung und Veränderung vorhandener Bodenfunktionen</li> <li>- Veränderung der Standortbedingungen und damit einhergehende Veränderung von Vegetations- / Habitatstrukturen</li> </ul>
<b>3-2</b>	<b>Veränderung der morphologischen Verhältnisse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entfernung von Boden im Zuge der Erschließung neuer Bereiche und der laufenden Abbautätigkeit</li> <li>- Anlage eines Walls am Rand der Abbaufäche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Veränderung des Reliefs und Geländeaufbaus</li> <li>- Veränderung / Verlust von Habitatstrukturen und -parametern</li> </ul>





Gliederung gem. BfN	Wirkfaktor	Ursache	Potenzielle Auswirkungen
3-3	<b>Veränderung hydrologischer / hydrodynamischer Verhältnisse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entfernung von Boden und Gestein im Zuge der Erschließung neuer Bereiche und der laufenden Abbautätigkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Veränderungen der hydrologischen Standortfaktoren wie (Grund-) Wasserstände</li> <li>- Veränderung / Verlust von Habitatstrukturen und -parametern</li> </ul>
3-4	<b>Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einleitung / Infiltration von Wasser mit anderer Beschaffenheit in Grund- oder Oberflächenwasser</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Veränderungen der hydrologischen Standortfaktoren (pH-Wert, Schadstoffgehalte)</li> <li>- Veränderung / Verlust von Habitatstrukturen und -parametern</li> </ul>
3-5	<b>Veränderung der Temperaturverhältnisse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entfernung von Boden und Vegetation im Zuge der Erschließung neuer Bereiche und der laufenden Abbautätigkeit</li> <li>- Veränderung des Reliefs und Geländeaufbaus</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Veränderungen der mikroklimatischen Verhältnisse durch veränderte Exposition oder Belichtungs- / Beschattungsverhältnisse</li> <li>- Veränderung / Verlust von Habitatstrukturen und -parametern</li> </ul>
3-6	<b>Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entfernung von Boden und Vegetation im Zuge der Erschließung neuer Bereiche und der laufenden Abbautätigkeit</li> <li>- Veränderung des Reliefs und Geländeaufbaus</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Veränderungen der mikroklimatischen Verhältnisse (Luftfeuchte, Luftaustausch ...)</li> <li>- Veränderung / Verlust von Habitatstrukturen und -parametern</li> </ul>
4	<b>Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität</b>		



Gliederung gem. BfN	Wirkfaktor	Ursache	Potenzielle Auswirkungen
4-2 4-3	<b>Anlage- und betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abbautätigkeiten (Vegetationsentfernung, Boden- und Gesteinsabtrag)</li> <li>- Maschineneinsatz / Werkverkehr</li> <li>- Veränderung des Reliefs und Geländeaufbaus</li> <li>- Einfriedungen (Zäune)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tötung / Verletzung von Tieren</li> <li>- Störung von Tieren (z.B. durch Veränderung von Wanderbeziehungen)</li> </ul>
5	<b>Nichtstoffliche Einwirkungen</b>		
5-1	<b>Akustische Reize (Schall)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abbautätigkeiten (Sprengungen)</li> <li>- Maschineneinsatz (Bagger, LKW, Brecheranlage)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Störung von Tieren</li> </ul>
5-2	<b>Optische Reizauslöser (ohne Licht)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewegungsunruhe durch Abbautätigkeit / Maschineneinsatz</li> <li>- Veränderung des Reliefs und Geländeaufbaus</li> <li>- Anlage eines Walls am Rand der Abbaufäche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Störung von Tieren</li> </ul>
5-3	<b>Licht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Künstliche Lichtquellen an Maschinen oder zur Ausleuchtung des Betriebsgeländes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tötung / Verletzung von Tieren</li> <li>- Störung von Tieren</li> </ul>
5-4	<b>Erschütterungen / Vibrationen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abbautätigkeiten (Sprengungen)</li> <li>- Maschineneinsatz (Bagger, LKW, Brecheranlage)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Störung von Tieren</li> </ul>
6	<b>Stoffliche Einwirkungen</b>		
6-6	<b>Depositionen mit strukturellen Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Staubemissionen aus dem Abbaubetrieb / Werkverkehr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Staubablagerungen auf umgebender Vegetation und damit verbundene Veränderung / Verlust von Habitatstrukturen und -parametern</li> </ul>



Gliederung gem. BfN	Wirkfaktor	Ursache	Potenzielle Auswirkungen
8	<b>Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen</b>		
8-2	<b>Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Liefer- / Abhol- und Werkverkehr</li> <li>- Veränderung der Standortbedingungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Veränderung der Standortbedingungen (z.B. Beschattung durch Neophyten)</li> <li>- Veränderung / Verlust von Habitatstrukturen</li> <li>- Einschleppung nicht heimischer Arten durch externen Verkehr (Saatgut, Einzeltiere)</li> <li>- Verdrängung heimischer Arten durch invasive Neophyten / Neozoen</li> </ul>

## 4 Detailliert untersuchter Bereich

### 4.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Der **Untersuchungsraum** ist der Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Projekts auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes herangezogen werden muss (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnwesen, 2004). Grundlage für die Auswahl des Untersuchungsraumes sind die Strukturen und Funktionen, die wesentlich für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele des Schutzgebietes sind.

Generell gilt also das gesamte Schutzgebiet als Untersuchungsraum. Es kann aber im Einzelfall - insbesondere bei großen Schutzgebieten - sinnvoll sein, die Betrachtung auf den tatsächlichen betroffenen Teil des Schutzgebiets zu beschränken. Dabei handelt es sich im Allgemeinen um den Teil des Schutzgebiets, der sich innerhalb des **Wirkraums** des geplanten Projekts befindet und damit potenziell von dessen Auswirkungen betroffen sein kann. Als Wirkraum ist der Bereich zu bezeichnen, in dem direkte oder indirekte Auswirkungen des geplanten Projekts festgestellt werden können.

Da für die Beurteilung der Beeinträchtigung des VSG „Unteres Mittelrheingebiet“ die allgemeinen Erhaltungsziele maßgeblich sind, und diese sich auf Lebensräume und Habitatstrukturen beziehen, beschränken sich die Untersuchungen im vorliegenden Fall auf den Wirkraum des Projekts im Schutzgebiet.

Als Wirkraum wird zunächst die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Abgrenzung der Erweiterungsfläche herangezogen, innerhalb derer es zu Eingriffen und damit zu mindestens temporären Beeinträchtigungen von Lebensräumen kommt. Dies umfasst sämtliche Flächen, die im Rahmen der geplanten Arbeiten benötigt werden.

Hinsichtlich möglicher bauzeitlicher Störungen von Vogelarten des Vogelschutzgebietes ist ferner ein über den unmittelbaren Eingriffsbereich hinaus reichender Wirkraum zu betrachten.



Im Rahmen der parallel durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung wurde im vorlaufenden Scopingtermin (16.09.2021) das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ auf die **Erweiterungsfläche +100 m** festgelegt. Der tatsächliche Wirkbereich ist artspezifisch aufgrund unterschiedlicher Störanfälligkeiten der verschiedenen Vogelarten gegenüber anthropogenen Störungen. Die Beurteilung von betriebsbedingten Störungen und die Ermittlung, ob diese sich potenziell auf Erhaltungsziele des Schutzgebietes auswirken können, erfolgt daher für jede Art einzeln anhand der vorhandenen Datenlage (siehe Kapitel 5).

## 4.2 Voraussichtliche betroffene Lebensräume und Arten

Im Eingriffsbereich überwiegen Offenlandbiotop, darunter vor allem Acker und Grünlandbiotop wie Fettwiesen und Brachen. Daneben bestehen Biotop von Pioniergehölzen hauptsächlich bestehend aus Birken und Robinien. Zusätzlich liegt ein Bereich des Steinbruchs im nordöstlichen Teil der Eingriffsfläche. Stellenweise befinden sich auch Feldgehölze oder Sträucher im Bereich der Arbeitsflächen.

Potenzielle Lebensräume und Habitatstrukturen der gemeldeten Vogelarten, die innerhalb der bauzeitlich benötigten Arbeitsflächen liegen, sind **Pioniergehölze, Wiesen** und **Ackerland** sowie **Felsen** und **Gebüsche**. Eine Übersicht der Arten und ihrer Habitate erfolgt in Tabelle 4 nach SÜDBECK, et al. (2005).

Bei den eigenen Begehungen (siehe Kapitel 4.3) wurden keine **Höhlen und Horste** sowie **Nester** und damit auch keine Bruten der im SDB gemeldeten Arten im Eingriffsbereich nachgewiesen.

Nach den Daten des LfU sind Bruten des Uhus im Umfeld des Eingriffsbereiches zu erwarten (LfU, Standarddatenbogen zuletzt aktualisiert 2010, 2022). Vögel gelten als für optische und akustische Störungen besonders empfindliche Arten, daher kann es auch durch betriebsbedingten Lärm und Bewegungsunruhe zu Störungen kommen. Während der Brutzeit kann dies potenziell zur Aufgabe des Brutplatzes führen. In einem aktuellen Monitoringbericht der Uhubruten von BRÜCHER S. (2021) erfolgte kein aktueller Brutnachweis im Lavasandtagebau Kretz1, Plaidt 10 & 13.

Eine artbezogene Betrachtung für die im Schutzgebiet gemeldeten Arten, inwieweit der Lebensraumverlust und etwaige Störungen den formulierten Erhaltungszielen entgegenstehen, erfolgt in Kapitel 5.

**Tabelle 4: Habitate und Brutbiologie der gemeldeten Zielarten der Vogelschutzrichtlinie mit signifikantem Vorkommen. Fett = voraussichtlich betroffene Lebensräume**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitate	Brutbiologie
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	<b>Felsen, Wälder</b> , Freiflächen und Gewässer; <b>zum Brüten Felsenhabitate, Steilwände, Alt-Horste, deckungsreicher Boden</b> oder Gebäude	<b>Halbhöhle/Freibrüter</b>





<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>Habitate</b>	<b>Brutbiologie</b>
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	(Halb-)offene Landschaften mit Gehölzbestand, extensiv genutzte Kulturlandschaft, Feldfluren, Feuchtwiesen, Dornsträucher und kurzrasige Nahrungshabitate	Freibrüter in Büschen, bevorzugt Dornbüsche
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Heiden sowie lichte Wälder auf sandigen Böden mit Gras- und Krautvegetation, vielfältig strukturierte Waldränder, Binnendünen, Hochmoorränder, Rodungsflächen, Weinberge, Baumschulen, Obstbaumkulturen, Truppenübungsplatz	Bodenbrüter in lichter Gras- und Krautvegetation
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	Offenlandschaften mit steinigem Gelände, Kiesgruben, Acker und Wiesen als Nahrungshabitat	Halbhöhlenbrüter in Erdlöchern, Steinen und Felspalten
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Prallhänge von Fließgewässern, Anrisse von Ablagerungen, Sand- und Kiesgruben, Wiesen sowie Felder und Uferbereiche als Nahrungshabitat	Höhlenbrüter in sandigen Steilwänden

### 4.3 Durchgeführte Untersuchungen

In der vorgesehenen Erweiterungsfläche wurde im Rahmen der Eingriffsregelung eine flächendeckende Biotoptypenkartierung im August 2021 durchgeführt. Zusätzlich wurde eine Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet von März bis Juni 2021 durchgeführt. Daneben wurde im Januar 2021 Horste kartiert.

Geprüft wird im Folgenden, ob Lebensräume und Strukturen im Wirkraum des Projekts vorliegen, für die allgemeinen Erhaltungsziele der gemeldeten Vogelarten formuliert sind und ob diese erheblich durch das Projekt beeinträchtigt werden. Dafür erfolgt eine Auswertung der selbst erhobenen Daten (IFU, 2022), der Vorkommen anhand des SDB (LFU, Standarddatenbogen zuletzt aktualisiert 2010, 2022)) sowie der Artmeldungen aus dem Artportal ARTeFAKT (LFU, Landesamt für Umwelt RLP, 2021).

Für die Beurteilung des Vorkommens der relevanten Vogelarten im Untersuchungsraum wurde die Karte mit Artnachweisen aus der Verbreitungskarte (SGD Nord, 2022) und der Monitoringbericht von Uhubruten (BRÜCHER S., 2021) ausgewertet. Zudem wurde eine Abfrage des TK25-Quadranten in ARTeFAKT erstellt. Das VSG „Unteres Mittelrheingebiet“ liegt im TK25-Quadranten 5610 Bassenheim. Hierbei wurden Meldungen der in Kapitel 2.2.2 genannten Vogelarten mit Zahl und Datum der Nachweise berücksichtigt.



Störungen, z.B. durch Lärm und Bewegungsunruhe, können im Einzelfall zur Aufgabe von Brutplätzen führen und sich damit ggf. auch auf den Erhaltungszustand von Populationen auswirken. Daher werden im Folgenden die individuellen Fluchtdistanzen der Arten ermittelt, innerhalb der von einer Störwirkung durch das Projekt auszugehen ist.

Üblicherweise erfolgt die Beurteilung der Störwirkungen anhand der Verschneidung der Störzone mit den Habitaten der Vogelarten (BfN, FFH-VP-Info, 2022). Dies ist bei der geringen und wenig weit reichenden Störwirkung des Projekts aber nicht zielführend, da jeweils nur sehr kleine Teilhabitate zeitweise beeinträchtigt und grundsätzlich wiederhergestellt werden.

Untersuchungen liegen hier vor allem für Straßenverkehr und Windkraftanlagen vor. Diese andauernden Störwirkungen sind für die Beurteilung des vorliegenden Projekts nicht anwendbar, da projektbedingt vielmehr punktuelle und auf die Betriebszeit beschränkte Störungen auftreten.

Für den artspezifischen Wirkraum, in dem sich Störungen auswirken können, wird die Fluchtdistanz nach BERNOTAT (2017) herangezogen. Diese beruhen auf den Orientierungswerten für planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen nach GASSNER et al. (2010). Diese Fluchtdistanz bezieht sich auf die Entfernung, innerhalb derer eine Störung ein Vogelindividuum zur Flucht veranlasst und wurde meist anhand von punktuellen Störungen wie z.B. durch Fahrzeuge und Fußgänger ermittelt. Da die vorliegenden Störungen von Lärm und Bewegungsunruhe durch Fahrzeuge und Menschen ausgeht, sind hier vergleichbare Verhältnisse vorhanden. Als Störzone wird demnach auch der Bereich der Eingriffsfläche definiert, da hier die punktuellen Auslöser von optischen und akustischen Störungen auftreten, auf die die Fluchtdistanz bezogen ist.

Dieser Störraum wird jeweils mit den individuellen Fluchtdistanzen der Vogelarten ausgehend vom nächsten bekannten Vorkommen überlagert. Die angegebenen Fluchtdistanzen sind dabei als Maximalwert anzunehmen, in dessen Entfernung es noch zu Reaktionen kommen kann.

#### 4.4 Datenlücken

Ein Bewirtschaftungsplan mit einer detaillierten Bestandserfassung für das VSG „Unteres Mittelrheingebiet“ liegt nicht vor. Im Standarddatenbogen beruhen die Angaben zur Populationsgröße innerhalb des Schutzgebietes für fünf Arten auf extrapolierten Einzelnachweisen. Genaue Angaben zur Populationsgröße liegen somit für einige Arten nicht vor. In diesen Fällen liegen Schätzwerte in Größenklassen vor, die für die Beurteilung der Populationsgrößen herangezogen werden. Für die Uferschwalbe, Heidelerche und den Neuntöter ist die Datengrundlage teils unvollständig.

Dies gilt auch für die Art Daten aus der Verbreitungskarte (SGD Nord, 2022). Einige verbreitete Arten, wie Uhu, Heidelerche und Neuntöter wurden flächendeckend im ganzen VSG kartiert. Für die Uferschwalbe und den Steinschmätzer liegen keine Daten vor.

Die Meldungen für die relevanten Vogelarten aus ARTeFAKT sind teilweise veraltet (LfU Landesamt für Umwelt RLP, 2021). Zudem liegen die genauen Lokationen der Artnachweise nicht vor, sodass von einem Vorkommen im gesamten TK-Quadranten ausgegangen werden muss.

Die vorliegende aktuellen Biotop-, Brutvogel- und Horstkartierungen des IfU sowie die Daten aus dem SDB (LfU, Standarddatenbogen zuletzt aktualisiert 2010, 2022), der Verbreitungskarte (SGD Nord, 2022) und dem Monitoringbericht über Uhubruten im Abbaugelände (BRÜCHER



S., 2021) werden als ausreichende Datenquelle zur Beurteilung von Vorkommen der gemeldeten Arten sowie potenzieller Beeinträchtigung deren Erhaltungszustandes erachtet. Für die Beurteilung relevante Datenlücken liegen demnach nicht vor.

#### 4.5 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches

In der geplanten Erweiterung überwiegen Offenlandbiotop und Pioniergehölze bzw. Gebüsche.

Bei den im Jahr 2021 durchgeführten Kartierungen (Biotope, Brutvögel, Horste) (IFU, 2022) wurden in dem betrachteten Eingriffsbereich keine Höhlen, Nester oder Horste der gemeldeten Arten verzeichnet (siehe Kapitel 4.2).

Ein höhlenreicher Bereich befindet sich in der Steilwand des bestehenden Abbaus, Dieser Bereich liegt jedoch außerhalb der Erweiterungsfläche. In den das Abbaugelände umrandenden Pioniergehölzen und Gebüsch konnten keine Höhlenbäume oder Horste festgestellt werden.

Es folgt eine Darstellung der gemeldeten Arten mit signifikantem Vorkommen im VSG „Unteres Mittelrheingebiet“ nach SÜDBECK et al. (2005), deren Erhaltungsziele aufgrund der Meldungen in ARTEFAKT und der gegebenen Habitatausstattung im Untersuchungsraum möglicherweise betroffen sind (siehe Tabelle 5).

**Tabelle 5: Im Eingriffsbereich festgestellte Biotope**

Typ-Nr.	Bezeichnung und Beschreibung des Nutzungstyps
AD0 ta2	Birkenwald, geringes Baumholz (BHD 14-38 cm)
AN1 ta2	Robinienmischwald, geringes Baumholz (BHD 14-38 cm)
BB0	Gebüsch, Strauchgruppe
BB3	stark verbuschte Grünlandbrache (Verbuschen <50%)
EA3	Fettwiese, Neueinsaat
EE0	Grünlandbrache
EE5	gering bis mäßig verbuschte Grünlandbrache
GC4 tuxd1	Steinbruch, sonstiger magmatischer Gesteine
HA0	Acker
HB0	Ackerbrache
VB2	Feldweg

#### 4.6 Zielarten der Vogelschutzrichtlinie

Im Folgenden wird für jede der gemeldeten Zielarten deren Vorkommen und Erhaltungszustand im VSG „Unteres Mittelrheingebiet“ beschrieben. Die Angaben zu den Meldungen in dem TK25-Quadranten entstammen den Daten aus ARTEFAKT (LFU, Landesamt für Umwelt RLP, 2021).

Informationen zu Revieren innerhalb des UG sind der Verbreitungskarte (SGD NORD, 2022) zu entnehmen. Speziell auf Brutnachweise des Uhus im Abbaugelände wird auf den Monitoringbericht von BRÜCHER S. (2021) verwiesen.



### **Uhu (*Bubo bubo*)**

Der Uhu brütet bevorzugt auf Vorsprüngen steiler Felswände, wie sie in Steinbrüchen, Abbaugebieten oder an Felsformationen vorkommen. Vereinzelt sind auch versteckte Bodenbruten oder die Nutzung alter Greifvogelhorste in Bäumen möglich. Als Jagdgebiet werden vorwiegend Offenlandbereiche wie Grün- oder Ackerland genutzt. Aber auch die Ränder von Wäldern oder Bachtäler werden regelmäßig angefliegen.

Auf der Grundlage der aktuellen Datenerhebung von BRÜCHER S. (2021) wurde kein Brutnachweis des Uhus erbracht, aus vorherigen Jahren sind aber Bruten im bestehenden Abbau bekannt. Das Schutzgebiet „Unteres Mittelrheingebiet“ hat einen signifikanten Wert für die Erhaltung des Uhus. Im SDB für das VSG ist der Erhaltungsgrad mit „A = hervorragend“ und eine Populationsgröße von 25 Brutpaaren angegeben. Bruthabitate werden durch den bestehenden Abbau im UG erhalten.

Nachweise des Uhus existieren mit zwölf Nachweisen im relevanten TK25-Quadranten, der aktuellste aus dem Jahr 2013. In der Verbreitungskarte aus 2008 liegt ein Nachweis im UG vor. Während der eigenen Begehungen 2021 konnte ein Uhu im Bereich der Pioniergehölze beobachtet werden. Es erfolgte kein Brutnachweis.

### **Neuntöter (*Lanius collurio*)**

Der Neuntöter bewohnt halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand. Dabei werden extensiv bewirtschaftete Kulturlandschaften, wie Streuobstwiesen und strukturierte Acker mit Gehölzstreifen, aber auch heckengesäumte Feldwege oder Aufforstungsflächen bevorzugt. Essenziell sind Vorkommen von dornigen Straucharten, die zum Aufspießen von Nahrungsvorräten genutzt werden. Der Neuntöter gilt als Freibrüter.

Im SDB wird der Bestand des Neuntötters im VSG „Unteres Mittelrheingebiet“ mit 25 Brutpaaren eingeschätzt. Informationen zum Erhaltungsgrad sind nicht angegeben. Nachweise des Neuntötters bestehen für den relevanten TK25-Quadranten mit 4 Nachweisen (1994-2008). In der Verbreitungskarte von 2008 ist ein Nachweis des Neuntötters im UG vermerkt. Während der eigenen Begehungen 2021 konnte kein Nachweis des Neuntötters im UG erfolgen. Der Neuntöter kann im gesamten UG in geeigneten Habitaten potenziell vorkommen.

### **Heidelerche (*Lullula arborea*)**

Die Heidelerche besiedelt Heiden und lichte Wälder auf sandigen Böden mit lichter Gras- und Krautschicht und vielfältig strukturierte Waldränder. Dementsprechend kommt die Heidelerche weder in geschlossenen Waldgebieten noch im Offenland vor. Sie errichtet ihr Nest auf dem Boden zwischen lichter Gras- und Krautvegetation. Ein Vorkommen der Heidelerche im UG ist aufgrund des flächenmäßig dominierenden Offenlandes nicht zu erwarten.

Laut SDB sind keine Brutpaare im VSG „Unteres Mittelrheingebiet“ erfasst. Der Erhaltungsgrad „C=“ wird als durchschnittlich bis schlecht“ angegeben. Im relevanten TK25-Quadranten liegen zwei Nachweise (2001-2004) vor. Während der eigenen Begehungen 2021 wurde kein Nachweis im UG erbracht.

### **Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)**

Der Steinschmätzer besiedelt bevorzugt Offenlandschaften wie Heiden und Dünen im Küstenbereich, Hochmoore, sowie anthropogen beeinflussten Lebensräumen wie Tagebaugebiete,





Sand- und Kiesgruben. Er nistet bevorzugt in Höhlen, Spalten in Felsen oder Mauern. Das Abbaugelände bietet ein geeignetes Habitat für den Steinschmätzer.

Für den Steinschmätzer sind laut SDB 2 Brutpaare im VSG „Unteres Mittelrheingebiet“ erfasst. Der Erhaltungsgrad ist mit „C = durchschnittlich bis schlecht“ angegeben. Im TK25-Quadranten liegen zwei Nachweise von 1993-1999 vor. Bei den eigenen Begehungen 2021 wurde kein Nachweis im UG erbracht.

### **Uferschwalbe (*Riparia riparia*)**

Die Uferschwalbe ist in Sand- und Kiesgruben, sowie vereinzelt in Steinbrüchen oder Mauerlöchern vorzufinden. Besonders gerne besiedelt sie Prallhänge von Fließgewässern. Ihre Nisthöhlen baut sie bevorzugt in Steilwände. Aufgrund der Habitatausstattung des UG ist ein Vorkommen der Uferschwalbe potenziell nicht auszuschließen.

Im SDB werden aufgrund einer unvollständigen Datengrundlage keine Brutpaare sowie kein Erhaltungsgrad im VSG angegeben. Es liegen im TK25-Quadranten 2 Nachweise von 2003 und 2011 vor. Innerhalb der eigenen Begehungen 2021 konnte die Uferschwalbe im UG selbst nur als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Im angrenzenden Abbau findet sich seit mehreren Jahren eine Brutkolonie.

## **5 Ermittlung und Bewertung der projektbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebiets**

Grundsätzlich stellt jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen eine Beeinträchtigung des betrachteten Schutzgebiets dar. Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL sind nur solche Beeinträchtigungen unerheblich, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren.

Maßgebliche Frage ist, ob es sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten trotz Durchführung des Projekts stabil bleiben wird ( (BMVI, 2019), Kapitel 4.3). Unter Stabilität des Erhaltungszustands wird dabei die Wiederherstellbarkeit im Sinne der Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren, verstanden.

Nach § 34 BNatSchG ist die Prüfung dabei nicht auf den Schutz des Gebietes als Gesamtes zu beziehen, sondern auf die Erhaltung seiner maßgeblichen Lebensräume und Arten. Auch wenn ein Projekt Auswirkungen auf das Schutzgebiet ausübt, aber die für das Gebiet formulierten Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden, liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebiets vor (BMVI, 2019), Kap. 4.2).

Mögliche Beeinträchtigungen sind für die gemeldeten Arten und sonstige maßgeblichen Bestandteile sowie ggf. festgelegte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu prognostizieren.

Da für das Vogelschutzgebiet ausschließlich allgemeinen Erhaltungsziele genannt sind werden diese im Folgenden mit Beeinträchtigungen des Projekts in Bezug auf die gemeldeten Vogelarten im Einzelnen untersucht.

Hierunter fallen auch Störungen der Lokalpopulation im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (z.B. Funktionsverlust von Bruthabitaten durch Lärm). Für die Betrachtung von Störwirkungen wird sich auf die Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen von



Vogelarten nach GASSNER et al. (2010: 192ff) entnommen aus BERNOTAT (2017), berufen (siehe Tabelle 6).

**Tabelle 6: Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen von Vogelarten**

Art	Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz [m]*
Heidelerche	300
Steinschmätzer	300
Uferschwalbe	200
Uhu	100
Neuntöter	30

\*Werte nach GASSNER et al. (2010: 192ff) aus BERNOTAT (2017)

## 5.1 Ermittlung der Beeinträchtigungen von Zielarten der Vogelschutzrichtlinie und Bewertung der Beeinträchtigungen bezogen auf die allgemeinen Erhaltungsziele

Für das VSG „Unteres Mittelrheingebiet“ liegen die folgenden allgemeinen Erhaltungsziele vor, die im Anschluss bei der Ermittlung und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen für die jeweilige Zielart betrachtet werden:

***Erhaltung oder Wiederherstellung des strukturreichen Offen- und Halboffenlandes als Jagdhabitat sowie von Bruthabitaten (Brutwände).***

Als nächstes bekanntes Vorkommen werden jeweils die in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellten Reviere und Brutvorkommen herangezogen.

### **Uhu (*Bubo bubo*)**

Die Erhaltungsziele des Schutzgebiets beziehen sich auf den Erhalt von Brutplätzen des Uhus in Felsen. Potenzielle Bruthabitats liegen im Wirkraum des Projekts vor. Auch der Erhalt von Offenlandbiotopen als Jagdhabitat spielt in diesem Zusammenhang eine essenzielle Rolle.

Durch die geplante Erweiterung des Abbaugebiets entstehen neue strukturierte, sekundäre Felswände, die dem Uhu neue Brutmöglichkeiten bieten und das Brutangebot somit erweitern (Rahmenvereinbarung über den Schutz von FFH-Arten und europäischen Vogelarten bei der Rohstoffgewinnung zwischen dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz RLP und dem Wirtschaftsverband Baustoffe-Naturstein e.V. , 2010). In die bereits bestehenden Felswände wird durch das Projekt nicht eingegriffen. Der mit der Erweiterung einhergehende Flächenverlust an Offenland als Jagdgebiet, kann durch ein entsprechendes Ausweichverhalten des Uhus auf angrenzende Biotope als unkritisch betrachtet werden.

Für den Uhu beträgt die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz 100 m. Störwirkungen des Projekts können aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung des Abbaubetriebes (z.B. Sprengungen, Baumaschinen etc.) und eine damit verbundene, anzunehmende Gewöhnung der Art, ausgeschlossen werden. Ein aktueller Nachweis über ein Brutvorkommen liegt nicht vor (BRÜCHER S., 2021). Die **Erhaltungsziele in Bezug auf den Uhu als Zielart werden damit nicht beeinträchtigt.**

### **Neuntöter (*Lanius collurio*)**



Eingriffe in Grünlandhabitats und strukturreiche Agrarlandschaften, die sich auf das Erhaltungsziel von Bruthabitats des Neuntötters, durch die geplante Erweiterung des Abbaubereichs auswirken, sind nicht auszuschließen. Die Fluchtdistanz für den Neuntöter beträgt 30 m. Reviere und Brutstätten in dieser Distanz zum Projekt sind nicht bekannt, können aber nicht ausgeschlossen werden. Im Umfeld des Projekts bestehen weiterhin Brutmöglichkeiten für den Neuntöter sowohl während als auch nach Abschluss des Projekts, auf die er ausweichen kann.

Es kommt durch Vegetationsrückschnitte und Gehölzrodungen zur Beeinträchtigung von Strukturen, für den Neuntöter. Die Gehölzstrukturen werden jedoch abbaubegleitend neu angelegt und entstehen durch Sukzession im Umfeld des Abbaus stetig neu, sodass auch vor dem Hintergrund des vergleichsweise langsam voranschreitenden Abbaus keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben.

Nach der Typuszuordnung (6a) für den Neuntöter in LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) ist diese Erheblichkeitsschwelle allerdings nicht für Brutgehölze anzuwenden<sup>2</sup>, sofern Gebüsch einen limitierenden Faktor darstellen. Bleiben im Lebensraum ausreichend geeignete Brutgehölze bestehen, ist der Verlust von Einzelgehölzen unerheblich.

Aktuelle Brutnachweise liegen aus dem UG nicht vor. Zudem können sich durch die geplante Erweiterung neue Lebensräume in Form von mageren Abraumflächen etablieren, die für den Neuntöter wichtige Bruthabitats darstellen können (Rahmenvereinbarung über den Schutz von FFH-Arten und europäischen Vogelarten bei der Rohstoffgewinnung zwischen dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz RLP und dem Wirtschaftsverband Baustoffe-Naturstein e.V., 2010). Die **Erhaltungsziele in Bezug auf den Neuntöter als Zielart werden damit nicht beeinträchtigt.**

### **Heidelerche (*Lullula arborea*)**

Aufgrund der vorliegenden Habitatausstattung der Eingriffsfläche ist ein Vorkommen der Heidelerche im UG nicht zu erwarten. Diese Annahme wird durch die fehlende Nachweise aus dem SDB, der Verbreitungskarte und den eigenen Begehungen bestätigt. Die Erweiterung des Abbaubereichs kann sich zudem begünstigend auf die Etablierung der Art im UG auswirken. Es werden neue Bruthabitats in Form von mageren Abraumflächen geschaffen (Rahmenvereinbarung über den Schutz von FFH-Arten und europäischen Vogelarten bei der Rohstoffgewinnung zwischen dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz RLP und dem Wirtschaftsverband Baustoffe-Naturstein e.V., 2010). Eine Anwendung der

---

<sup>2</sup> Typus 6a: „Arten mit wenigen räumlich eng verknüpften Teilhabitats und relativ geringem individuellem Aktionsradius während der Brutzeit (geringer Reviergröße). Bekanntes Beispiel hierfür ist der Neuntöter als Hecken- bzw. Gebüschbrüter, der für die Nahrungssuche insektenreiche Flächen des Offenlandes im Umfeld seines Brutplatzes benötigt. In den meisten Fällen ist das Brutplatzangebot limitierter als das der Nahrungshabitats, zudem sind die für eine Brut geeigneten Flächen dann auch absolut von geringerer Größe als die Nahrungsflächen. In einem solchen Fall ist die Anwendung der Orientierungswerte i. d. R. nur für die Nahrungsflächen möglich. Eine einzelne Kurzhecke als Brutplatz des Neuntötters inmitten artenreicher Wiesen wird als solche keine Fläche von über 400 m<sup>2</sup> (als Grund-Orientierungswert für diese Art geführt), sondern z. B. eine von 30 m<sup>2</sup> einnehmen. Konsequenz eines Entfalls der Hecke wäre dennoch die Revieraufgabe. Nur wenn die Inanspruchnahme von Teilen der Hecke beabsichtigt ist und sie so gering wäre, dass die Hecke weiterhin ihre Funktion als Neuntöter-Brutplatz ohne relevante Einschränkung erfüllen kann, so wäre der Flächenverlust als unerheblich zu bewerten. Sind dagegen in einem gebüschreichen Magerrasenkomplex nicht die Brutplätze, sondern eher die Nahrungshabitats die bestandslimitierende Größe, wären Beeinträchtigungen unter diesen Verhältnissen zu beurteilen und der Verlust einer einzelnen Kurzhecke in oben genannter Größenordnung sowohl unterhalb des Grund-Orientierungswertes liegend wie auch funktional als ggf. unerheblich einzustufen.“



allgemeinen Erhaltungsziele auf die Heidelerche und ihrer Fluchtdistanz im Fall einer Störwirkung ist demzufolge entbehrlich. Die **Erhaltungsziele in Bezug auf die Heidelerche als Zielart werden damit nicht beeinträchtigt.**

#### **Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)**

In Bezug auf den Steinschmätzer steht die Erhaltung seiner Bruthabitate in Form von Felspalten oder Höhlen im Vordergrund. Potenzielle Bruthabitate sind im Wirkraum des Projekts, ebenso wie Offenlandbiotop als Jagdhabitat, zu erwarten. Im Zuge der durchgeführten Kartierungen wurde die Art nicht im UG nachgewiesen.

Durch die geplante Erweiterung des Abbaugebietes entstehen weitere strukturierte Felswände, die dem Steinschmätzer neue Brutmöglichkeiten bieten und das Brutangebot somit erweitern (Rahmenvereinbarung über den Schutz von FFH-Arten und europäischen Vogelarten bei der Rohstoffgewinnung zwischen dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz RLP und dem Wirtschaftsverband Baustoffe-Naturstein e.V. , 2010). In die bereits bestehenden Felswände wird durch das Projekt nicht eingegriffen. Der mit der Erweiterung einhergehende Flächenverlust an Offenland als Jagdgebiet kann durch ein entsprechendes Ausweichverhalten des Steinschmätzers auf angrenzende Biotop als unkritisch betrachtet werden.

Für den Steinschmätzer beträgt, die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz 300 m. Störwirkungen des Projekts können aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung des Abbaubetriebes (z.B. Sprengungen, Baumaschinen etc.) ausgeschlossen werden. Ein aktueller Nachweis über ein Brutvorkommen liegt nicht vor (LFU Landesamt für Umwelt RLP, 2021). Die **Erhaltungsziele in Bezug auf den Steinschmätzer werden damit nicht beeinträchtigt.**

#### **Uferschwalbe (*Riparia riparia*)**

Die Uferschwalbe ist in Sand- und Kiesgruben, sowie vereinzelt in Steinbrüchen oder Mauerlöchern vorzufinden und jagt gerne auf Feldern. Die Erhaltungsziele des Schutzgebiets beziehen sich folglich auf den Erhalt ihrer Brut- und Jagdhabitate. Im UG wurde die Art als Nahrungsgast nachgewiesen. Im bestehenden Abbau ist aus den vergangenen Jahren regelmäßig eine Brutkolonie bekannt.

Im Rahmen der Erweiterung werden neue Bruthabitate geschaffen und wirken sich somit begünstigend auf den Erhaltungszustand der Uferschwalbe aus (Rahmenvereinbarung über den Schutz von FFH-Arten und europäischen Vogelarten bei der Rohstoffgewinnung zwischen dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz RLP und dem Wirtschaftsverband Baustoffe-Naturstein e.V. , 2010). Der mit der Erweiterung einhergehende Flächenverlust an Offenland als Jagdgebiet kann durch ein entsprechendes Ausweichverhalten der Uferschwalbe auf angrenzende Biotop als unkritisch betrachtet werden.

Für die Uferschwalbe beträgt, die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz 200 m. Störwirkungen des Projekts können aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung des Abbaubetriebes (z.B. Sprengungen, Baumaschinen etc.) ausgeschlossen werden. Ein aktueller Nachweis über ein Brutvorkommen liegt nicht vor (LFU Landesamt für Umwelt RLP, 2021). Die **Erhaltungsziele bezogen auf die Uferschwalbe werden damit nicht beeinträchtigt.**



## 6 Projektbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Für die gemeldeten Vogelarten sind **keine gesonderten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung notwendig**, da keine Erhaltungsziele beeinträchtigt werden.

Im Rahmen der parallel durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung, der Abarbeitung der Eingriffsregelung im Rahmen eines LBP und eines Fachbeitrags Artenschutz werden darüber hinaus allgemeine Vermeidungsmaßnahmen formuliert, die auch dem Schutz der hier betrachteten Vogelarten dienen (IFU 2020).

## 7 Beurteilung der Beeinträchtigungen der allgemeinen Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Wie oben dargelegt, ergeben sich keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebietes. Damit ist das Vorhaben nicht geeignet, im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des VSG „Unteres Mittelrheintal“ zu führen.

## 8 Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Da im Rahmen des Projekts keine großflächigen, dauerhaften (negativen) Habitatveränderungen für die betrachteten Arten zu erwarten sind, kommt es im Fall der geplanten Erweiterung des bestehenden Abbaubetriebes nicht zu Beeinträchtigungen der allgemeinen Erhaltungsziele des Schutzgebiets. Im Gegenteil werden charakteristische Habitatstrukturen des VSG erhalten und neu geschaffen.

Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen könnten, werden aufgrund z.T. fehlender Artnachweise sowie der bestehenden Vorbelastungen ebenfalls ausgeschlossen.

Bezüglich der Flächeninanspruchnahme von Offenland kann angenommen werden, dass im Umfeld ausreichende Ausweichmöglichkeiten in Form von Äckern oder Wiesen bestehen, so dass durch den Wegfall potenzieller Jagdhabitats keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Notwendige Eingriffe in Gehölzlebensräume stellen eine temporäre und kleinräumige Inanspruchnahme dar, die sich wieder in den Voreingriffszustand entwickeln und der ansässigen Fauna nach Abschluss der Arbeiten und Regeneration wieder zur Verfügung stehen bzw. gezielt wiederhergestellt werden können.



Es ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass aufgrund des bestehenden Abbaugbiets eine Vorbelastung des Schutzgebiets durch dessen Betrieb bereits vorliegt. Insofern unterliegen die in Anspruch genommenen Flächen regelmäßigen Eingriffen, sodass hier kein unbeeinträchtiger Ausgangszustand angenommen werden kann.

Für die gemeldeten Zielarten der Vogelschutzrichtlinie stellen die im Zuge des Projekts entstehenden Felswände und Abraumflächen zudem neue potenzielle Habitate dar (Rahmenvereinbarung über den Schutz von FFH-Arten und europäischen Vogelarten bei der Rohstoffgewinnung zwischen dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz RLP und dem Wirtschaftsverband Baustoffe-Naturstein e.V. , 2010).

Durch die Erweiterung des Abbaugbiets ergeben sich keine Einschränkungen für die natürliche Entwicklung und Dynamik der Lebensräume im Schutzgebiet.

**Die allgemeinen Erhaltungsziele des Schutzgebiets in Bezug auf die gemeldeten Zielarten der Vogelschutzrichtlinie werden nicht beeinträchtigt.**





## 9 Zusammenfassung

Die Firma VELAG (Vereinigte Lavawerke GmbH & Co. oHG) plant auf dem Gebiet der Gemeinden Plaidt und Kretz, Kreis Mayen-Koblenz, den bereits bestehenden Lavasandtagebau Plaidt 10 / Kretz 1“ zu erweitern.

Die hier vorgelegte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf den nördlichen Bereich der geplanten Erweiterungsfläche, welcher sich innerhalb des Vogelschutzgebiets „Unteres Mittelrheingebiet“ (5609-01) befindet.

Aufgrund des bereits bestehenden Abbaubetriebes ist von einer Vorbelastung des Schutzgebiets in Form von Störwirkungen bereits auszugehen. Innerhalb des relevanten Bereichs liegen keine aktuell bekannten Brutvorkommen der Zielarten vor, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Projekt zu erwarten sind. Die im Rahmen der geplanten Arbeiten notwendige Flächeninanspruchnahme von Offenland, stellt aufgrund der potenziellen Ausweichmöglichkeiten an Jagdhabitaten für die relevanten Zielarten der Vogelschutzrichtlinie kein Problem dar. Gehölzrodungen und Vegetationsrückschnitte, die für die Erweiterungsfläche erforderlich sind, bilden sich entweder selbst zurück oder werden gezielt wiederhergestellt. Insgesamt wird die Durchführung des Projektes nicht zu einer Verschlechterung des Gebietszustandes führen.

Für die gemeldeten Zielarten der Vogelschutzrichtlinie stellen die im Zuge des Projekts entstehenden Felswände, Abraumflächen und Vegetationsstrukturen zudem neue potenzielle Habitate dar.

Direkte oder indirekte **Beeinträchtigungen Zielarten der Vogelschutzrichtlinie werden ausgeschlossen.**

Es finden innerhalb des Vogelschutzgebietes **keine erheblichen Eingriffe in Lebensräume der gemeldeten Zielarten der Vogelschutzrichtlinie** statt. Weiterhin sind die projektbedingten Eingriffe nicht geeignet, die Erhaltungsziele des Schutzgebietes erheblich zu beeinträchtigen. Indirekte erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele über Störungen, Stoffeinträge oder Veränderung der Standorteigenschaften werden ebenfalls ausgeschlossen.

**Erhebliche Beeinträchtigungen der allgemeinen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Unteres Mittelrheingebiet“ können ausgeschlossen werden.**



## 10 Literaturverzeichnis

- Bernotat, D. (2017). Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen. In D. Bernotat, V. Dierschke, & R. Grunewald, *Bestimmung der Erheblich und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung*. (S. 157-171). Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg: Naturschutz und Biologische Vielfalt.
- BfN, B. f. (2016). *FFH-VP Info des BfN: "Projekte, Pläne, Wirkfaktoren"*.
- BfN, B. f. (07. 04 2022). *FFH-VP-Info*. Von <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp> abgerufen
- BMVI, B. f. (2019). *Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasser-straßen*. Bonn.
- Brücher, S. (2021). *Ermittlung und Dokumentation von Uhubruten in 16Abbaustädten der Rheinischen Provinzial-Basalt-und Lavawerke GmbH*. Bad Münstereifel.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnwesen, B. (2004). *Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP)*. Bonn.
- IfU, I. f. (2022). *Erweiterung des Lavasandtagebaus Kretz 1 / Plaidt 10 und 13 - Fachbeitrag Artenschutz*.
- LAG VSW, L. d. (2020). Fachliche Empfehlungen für avifaunistische Erfassung und Bewertung bei Windenergieanlagen Genehmigungsverfahren – Brutvögel. Beschluss 19/02 Lektorierte Fassung.
- Lambrecht, H., & Trautner, J. (2007). *Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Natur*. Hannover, Filderstadt: FKZ 804 982.
- Landesamt für Landwirtschaft, U. I. (07. 04 2022). *Leseanleitung für Standard-Datenbögen*. Von [http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/datenbogen/Leseanleitung\\_SDB.pdf](http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/datenbogen/Leseanleitung_SDB.pdf) abgerufen
- LfU Landesamt für Umwelt RLP. (20. September 2021). *Artefakt*. Von Quadrant 5510 Neuwied: <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/> abgerufen
- LfU, L. f.-P. (07. 04 2022). *Kartendienste*. Von <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=naturraeume> abgerufen
- LfU, L. f.-P. (07. 04 2022). *Standarddatenbogen zuletzt aktualisiert 2010*.
- LfU, L. f.-P. (07. 04 2022). *Steckbrief zum Vogelschutzgebiet "Unteres Mittelrheingebiet"(5609-401)*. Von <https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=vsg&pk=VSG5609-401> abgerufen
- MUEEF, M. f. (07. 04 2022). *LANIS*. Von [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php) abgerufen
- Rahmenvereinbarung über den Schutz von FFH-Arten und europäischen Vogelarten bei der Rohstoffgewinnung zwischen dem Ministerium für Umwelt, Forsten und



Verbraucherschutz RLP und dem Wirtschaftsverband Baustoffe-Naturstein e.V. (Köln 22. 11 2010).

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten..

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebens-räume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)..

SGD Nord. (08. 04 2022). *Vebreitungskarte Vogelschutzgebiet "Unteres Mittelrheingebiet"* (Stand : Dezember 2008). Von [https://natura2000.rlp-umwelt.de/pdf/vogelverbreitungskarten/Unteres\\_Mittelrheingebiet\\_Aktuell.pdf](https://natura2000.rlp-umwelt.de/pdf/vogelverbreitungskarten/Unteres_Mittelrheingebiet_Aktuell.pdf) abgerufen

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, H., Schikore, T., Schröder, K., & Sudfeld, C. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.

